

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2023-21

Ausgabe: 28.06.2023

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen
vorm Wald für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bad Füssing
für das Haushaltsjahr 2023

Wasserverbandsrecht;
Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des
Wasserbeschaffungsverbandes Oberiglbach in Oberiglbach vom 22.06.2023;
Gz: 53.0.02/644.01/2023-332;
Anlage 1a – Grundstücksverzeichnis, Anlage1b Verbandsgebiet als Bestandteil
der Satzung



**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen vorm Wald
für das Haushaltsjahr 2023**

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Neukirchen vorm Wald folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2023** wird

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **317.264 EUR**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **195.600 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.

0 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

a) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2023** auf **244.051 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf **111** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.198,66 EUR** festgesetzt.

b) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

52.877 EUR

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Neukirchen vorm Wald, den 19.06.2023

gez. Erwin Braumandl
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.06.2023 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung **2023** wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Neukirchen vorm Wald, Kirchenweg 2, 94154 Neukirchen vorm Wald, Zimmer Nr. 2 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO).

Neukirchen vorm Wald, den 19.06.2023

gez. Erwin Braumandl
(Schulverbandsvorsitzender)

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bad Füssing für das Haushaltsjahr 2023

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 09.05.2023 (Zeichen Nr. RNB-12.KR-1444.37-1-6-2) die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Gemäß Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 22 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der üblichen Öffnungszeiten in der Europa Therme Bad Füssing, Kurallee 23, 94072 Bad Füssing öffentlich zur Einsicht aus.

Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Europa Therme Bad Füssing für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit

8.879.625,00 €

in den Aufwendungen mit

11.792.250,00 €

Ergebnis

- 2.912.625,00 €

im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit

6.095.150,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes Bad Füssing – Eigenbetrieb Europa Therme werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Europa Therme werden keine festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage zur Abdeckung des ungedeckten Bedarfs wird in Höhe von 3.400.000 € erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des

Eigenbetriebes wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Landshut, den 17.05.2023

gez.

Dr. Olaf Heinrich
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident

I.

Der Wasserbeschaffungsverband Oberiglbach erlässt auf Grund der §§ 6 Abs. 1, 58 und 79 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 BGBl. I S. 405 (WVG), zuletzt geändert durch Art. 1 WasserverbandsänderungsG vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578) durch den Verbandsausschuss die am 19.06.2023 (Satzungsbeschluss) beschlossene Änderungssatzung als Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Oberiglbach vom 13. Mai 2005 (bekannt gemacht am 06.07.2005 im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 17/2005, zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Oberiglbach vom 22.12.2016, bekannt gemacht im Amtsblatt Nummer 2016 des Landkreises Passau Nr. 42 vom 28.12.2016) durch das Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde- mit Schreiben vom 22.06.2023 Gz: 53.0.02/644.01/2023-332 genehmigte:

Neufassung der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Oberiglbach in Oberiglbach vom 22.06.2023

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen

„Wasserbeschaffungsverband Oberiglbach“.

- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Oberiglbach, Markt Ortenburg, Landkreis Passau. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 – WVG – (BGBl. I S. 405).
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen des Gesetzes selbst und strebt nicht an Gewinne zu erzielen.

I. Abschnitt

Verbandsmitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2 Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Oberiglbach ist in dem im beigefügt veröffentlichten Lageplan M = 1 : 2000 im Anhang (Anlage 1b – Verbandsgebiet

Wasserbeschaffungsverband Oberiglbach), vom 19.06.2023 (Fertigungsdatum), Ausfertigungsdatum vom 22.06.2023 eingetragen, in dem auch die Abgrenzung des Verbandsgebietes (einschließlich Grenzziehung) ersichtlich ist.

Das Grundstücksverzeichnis in der Anlage 1a ist ebenfalls Bestandteil der Satzung; maßgeblich ist aber der niedergelegte Lageplan für die genaue Abgrenzung des Verbandsgebietes in der Anlage 1b.

Für die genaue Grenzziehung ist der Lageplan in der Anlage 1b im Maßstab M = 1 : 2.000 (Anlage 1b – Verbandsgebiet Wasserbeschaffungsverband Oberiglbach), vom 19.06.2023 Fertigungsdatum), Ausfertigungsdatum vom 22.06.2023 maßgebend, der im Landratsamt Passau, Domplatz 11, untere Wasserrechtsbehörde-, 94032 Passau und beim Wasserbeschaffungsverband Oberiglbach niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die Anlage 1 b ist Bestandteil der Satzung.

Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Verbandsgebietes nicht.

- (2) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen in den unter Abs. 1 genannten Ortsfluren Oberiglbach, Hinding und Niederham im Markt Ortenburg, sowie den Ortsfluren Kettenham in der Gemeinde Beutelsbach. Sind mehrere Personen Eigentümer des Grundstückes, so entscheiden sie gemeinschaftlich.
- (3) Die Mitgliedschaft kann erworben werden, wenn für ein im Verbandsgebiet liegendes Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an das Versorgungsnetz des Verbandes besteht. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe entfallen ist, sind verpflichtet dies anzuzeigen und die Aufhebung der Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand oder dessen Stellvertreter zu beantragen.
- (5) Die freiwillige Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Entscheidung des Vorstandes begründet und beendet.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, für die Mitglieder Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und über ein Leitungsnetz zu verteilen.
- (2) Die Zuführung von Wasser zu den Grundstücken und zwar im Versorgungsgebiet der Ortsfluren Oberiglbach, Kettenham, Hinding und Niederham erfolgt bis zu den Übernahmestellen (Verbrauchsleitung) der Verbandsmitglieder.
- (3) Die Herstellung, Unterhaltung und Erneuerung der Versorgungsleitungen und der Grundstücksanschlüsse bis zur Übernahmestelle erfolgt durch den Verband.
- (4) Der Verband liefert das Wasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. Die Lieferung erfolgt nur über Messeinrichtungen (Wasserzähler).
- (5) Der Verband bestimmt im Versorgungsgebiet Zahl, Art und Nennweite sowie Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Das Verbandsmitglied muss dazu gehört werden.
- (6) Der Verband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu

ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Verbandsmitglieder sind rechtzeitig über solche Umstellungen zu unterrichten.

- (7) Der Verband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses (Wasserzähler) im Bereich des Versorgungsgebietes zur Verfügung. Die Lieferung kann unterbrochen werden, wenn betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen sind. Soweit möglich, gibt der Verband Absperrungen vorher bekannt und unterrichtet die Verbandsmitglieder über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (8) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des üblichen Eigenbedarfs der angeschlossenen Grundstücke oder Versorgungsbereiche geliefert. Die Entnahme eines kurzzeitigen Mehrbedarfs wie zum Beispiel die Befüllung von Schwimmbecken bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Überleitung in ein anderes Grundstück oder außerhalb der Versorgungsgebiete bedarf der vorherigen Zustimmung des Verbandsausschusses.
- (9) Der Verband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise einzustellen, wenn das Verbandsmitglied oder ein sonstiger zur Nutzung der Anlage Berechtigter dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden.
 2. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind,
 3. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (10) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Versorgung des schuldenden Eigentümers einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer der Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Verpflichtete seine Schulden begleicht.
- (11) Die Einstellung ist vorher anzudrohen und ihm eine Zapfstelle zuzuweisen, von der er Trinkwasser in Behältnissen von höchstens 20 Litern entnehmen kann.

§ 4 Unternehmen

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Wassergewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Beileitung und Verteilung notwendiger Anlagen, wie Brunnen, Quellfassungen, Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Hochbehälter, Zu- und Verteilungsleitungen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus den Bestandsplänen, die Bestandteile dieser Satzung sind.

§ 5 Ausführung des Unternehmens

- (1) Die Anlagen zur Versorgung der Mitglieder mit Trink- und Brauchwasser sind entsprechend den Bedürfnissen gemäß §4 Absatz 2 hergestellt.
- (2) Sie sind rechtzeitig zu erneuern und außerdem stets dem neuesten Stand der Technik anzupassen.

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums, die von den Verbandsmitgliedern zu dulden sind und diesen sonst obliegenden Verpflichtungen

- (1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die Mitgliedschaft begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies zur Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.
- (2) In diesem Zusammenhang haben die Verbandsmitglieder das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser sowie sonstige Schutzmaßnahmen auf diesen Grundstücken zuzulassen.
- (3) Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken dem Verbandsmitglied unmittelbare Vermögensnachteile, kann es Ausgleich verlangen.
- (4) Das Verbandsmitglied hat Vorsorge zu treffen, dass der Wasserzähler frostsicher angebracht und für die Ablesung ohne Schwierigkeiten zugänglich ist.
- (5) Das Mitglied hat dafür zu sorgen, dass der Hausanschlussschieber, soweit er sich auf seinem Grundstück oder auf Grundstücken befindet, die dem Gemeingebrauch dienen, stets ohne Schwierigkeiten auffindbar und zugänglich ist. Soweit der Hausanschlussschieber nicht auf dem Grundstück des Mitglieds ist, hat er den Verband über die Zugänglichkeit seines Schiebers jährlich mindestens einmal, spätestens jedoch bis zum 1. Oktober zu unterrichten. Im Winter ist er von Schnee und Eis frei zu halten. Sie haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Vorstandsvorsitzenden mitzuteilen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die Schädigung nach der Messeinrichtung (Wasserzähler) auftritt.

§ 7

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutungen:

Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen, von denen die Grundstücksanschlüsse abgehen.

Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitungen) sind Wasserleitungen von der Versorgungsleitung einschließlich des Anschlussstückes bis zur Übernahmestelle.

Wasserzähler sind die Messgeräte, die die durchflossene Wassermenge zählen und die Summe anzeigen. Sie sind Eigentum des Verbandes.

Übernahmestelle ist das Ende des Grundstücksanschlusses einschließlich des Wasserzählers.

Verbrauchsleitungen sind Wasserleitungen in Grundstücken oder in Gebäuden von der Übernahmestelle ab.

Grundstück im Sinne des Beitragsrechts ist jedes räumlich zusammenhängende einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind diese zu berücksichtigen.

II. Abschnitt

Verfassung

§ 8

Bildung der Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbands sind die **Verbandsversammlung**, der **Verbandsausschuss** und der **Vorstand**.
- (2) Die **Verbandsversammlung** besteht aus der Gesamtheit der **Verbandsmitglieder**.
- (3) Der **Verbandsausschuss** besteht aus 5 **Mitgliedern**.
Die **Mitglieder** des **Verbandsausschusses** können nicht zugleich **Mitglieder** des **Vorstands** sein.
- (4) Der **Vorstand** setzt sich zusammen aus dem **Verbandsvorsteher**, dem **Stellvertreter** des **Verbandsvorstehers**, dem **Schrifführer**, dem **Kassier** sowie dem **Wasserwart**.
- (5) Die **Mitglieder** des **Verbandsausschusses** und des **Vorstandes** sind ehrenamtlich tätig; sie können für die **Wahrnehmung** ihres **Amtes** eine **Entschädigung** erhalten.

§ 9

Amtszeit des Verbandsausschusses und des Vorstands

- (1) Die **Amtszeit** der **Vorstandsmitglieder** und des **Verbandsausschusses** beträgt 6 **Jahre**. Bis zur **erneuten Wahl** eines **Verbandsvorstandes** und des **Verbandsausschusses** führt der **alte Vorstand** den **Verband** geschäftlich weiter.
- (2) Die **Mitglieder** des **Verbandsausschusses**, des **Verbandsvorstehers** und dessen **Stellvertreter** werden von den **Verbandsmitgliedern** in der **Mitgliederversammlung** aus ihrer **Mitte** gewählt. Der **Schrifführer**, der **Kassier** und der **Wasserwart** werden vom **Verbandsausschuss** bestellt.
- (3) Die **Bestellung** der **Verbandsorgane** hat der **Verbandsvorsteher** dem **Landratsamt Passau** als **zuständige Aufsichtsbehörde** schriftlich mitzuteilen. Evtl. **Änderungen** sind der **Aufsichtsbehörde** ebenfalls schriftlich mitzuteilen.
- (4) **Gleichzeitig** sind **Ersatzleute** für evtl. **ausscheidende Verbandsmitglieder** zu wählen.
- (5) **Gewählt** wird, wenn kein **Mitglied** widerspricht, durch **Zuruf** oder **Handzeichen**, sonst durch **Stimmzettel**. Auf **Verlangen** eines **Mitglieds** ist **geheim** zu wählen.
Gewählt ist, wer von den **abgegebenen Stimmen** die **meisten** erhalten hat. Bei **Stimmengleichheit** entscheidet das vom **Wahlleiter** zu ziehende **Los**.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) **Aufgabe** der **Verbandsversammlung** ist die **Wahl** des **Verbandsausschusses** und des **Verbandsvorstehers** und dessen **Stellvertreter** sowie die **Umgestaltung** und **Auflösung** des **Verbandes**.
- (2) Die **Beschlussfassung** über **Rechtsgeschäfte** zwischen **Vorstandsmitgliedern** und dem **Verband** erfolgt durch den **Verbandsausschuss**.

§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben

1. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Verbandsvorstehers sowie des Stellvertreters
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
4. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung eines Haushaltsplanes,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
7. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
8. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 12 Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die **Mitgliederversammlung** zu den Neuwahlen der Verbandsorgane, zu den Sitzungen nach § 10 und zu Versammlungen nach dieser Satzung sowie den **Verbandsausschuss** nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr ein. Er hat eine Verbandsausschusssitzung einzuberufen, wenn dies mindestens von 3 Mitgliedern unter Angabe des Beratungsgegenstands gefordert wird.
- (2) Die Sitzungen und Versammlungen des Verbandes sind grundsätzlich nichtöffentlich. Der Verbandsvorsteher leitet und schließt die Sitzungen; er ist für die Ordnung verantwortlich. Er erfüllt in dieser Eigenschaft die Aufgabe des Vorsitzenden jedoch ohne Stimmrecht.
- (3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder mündlich geladen wird und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verbandsausschusses anwesend ist. Die Ladungsfrist kann in dringenden Angelegenheiten auf 3 Tage gekürzt werden. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verbandsausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (4) Beschlüsse und Abstimmungen/Wahlen werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist eine Mehrheit von Zweidrittel erforderlich.
- (5) Jedes Mitglied hat **eine** Stimme. Die Vertretung ist nur durch schriftliche Vollmacht zulässig. Diese ist vor Beginn dem Verbandsvorsteher nachzuweisen.
- (6) Zu den Neuwahlen sind die Verbandsmitglieder zur Mitgliederversammlung schriftlich zu laden. Die Ladung muss den Verbandsmitgliedern mindestens eine Woche vorher zugegangen sein.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Verbandmitglieder anwesend ist.
- (8) Über die Sitzung des Verbandsausschusses und des Vorstandes und über die Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Versammlung,
 2. den Vorsitzenden und die Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder,
 3. die behandelten Gegenstände und die Anträge,
 4. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Geschäfte des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den in der Verbandsversammlung und vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
- (3) Der Verband führt für die jeweiligen Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder eine Stellenbeschreibung.
- (4) Änderungen der Aufgabenbereiche und der Stellenbeschreibung des Vorstandes bedürfen der Beschlussfassung des Verbandsausschusses und einer entsprechenden Satzungsänderung. Personelle Änderungen bleiben der Verbandsversammlung vorbehalten.

§ 14 Befugnisse des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter. Er bereitet die Sitzungsgegenstände vor, legt die Tagesordnung fest und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und erledigt alle Geschäfte in eigener Zuständigkeit, die den laufenden Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlagen betreffen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird ihm die Ausgabeermächtigung im Rahmen der Haushaltsansätze übertragen. Er führt die Kassenaufsicht.
- (2) Der Stellvertreter vertritt den Vorstandsvorsteher im Falle einer Verhinderung vollumfänglich.

§ 15 Aufgaben und Befugnisse des Schriftführers, des Kassiers und des Wasserwartes

- (1) Der Schriftführer erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er führt das Mitgliederverzeichnis und das Beschlussbuch.
- (2) Die Wahrnehmung der Kassengeschäfte liegt in der Zuständigkeit des Kassiers. Er erstellt zusammen mit dem Vorstandsvorsteher oder dessen Stellvertreter die Haushaltsentwürfe und überwacht die Einhaltung der Haushaltsansätze. Zahlungen erfolgen nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandsvorstehers.
- (3) Für die Betreuung der Wasserversorgungsanlage ist der Wasserwart zuständig.

§ 16 Verbandsschau

Eine Verbandsschau wird nicht durchgeführt.

§ 17 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, die den Verband verpflichten, bedürfen der Schriftform; sie sind vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 18 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen der Verbandsmitglieder.
- (3) Die Änderung der Satzung bedarf der öffentlichen Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

III. Abschnitt

Haushalt, Beiträge

§ 19 Haushalt

- (1) Der Verbandsausschuss setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Verbandsvorsteher oder Stellvertreter stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss spätestens bis zum Beginn des nächsten Jahres über den Haushalt beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Jahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.
- (3) Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr auch für zwei Jahre aufgestellt und festgesetzt werden.

§ 20 Überschreiten des Haushaltsplanes

Der Verbandsvorsteher kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung des Verbandsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, für die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern einziehen lassen. War der Verbandsausschuss mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Verbandsvorsteher ihn zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 21

Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.
- (2) Einnahmen aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Verbandsmitglieder Anteil hat, kommen diesen zugute, und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Lasten

§ 22

Tilgung von Darlehen

- (1) Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Er bedarf dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Will der Verband zur Deckung des gleichen wieder auftretenden Bedürfnisses neu Schulden aufnehmen, so muss er zuerst die alten Schulden getilgt haben.
- (2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach dem Tilgungsplan angemessene Beiträge in den Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beiträge zu veranschlagen.

§ 23

Anzuwendende Vorschriften

Der Verbandsausschuss kann im Rahmen der durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung gegebenen Vorschriften durch Beschluss festlegen, inwieweit die für die Gemeinden geltenden Vorschriften auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes ergänzend anzuwenden sind.

§ 24

Prüfung des Haushalts, Entlastung

- (5) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres gemäß dem Haushaltsplan auf und der Vorstandsvorsteher gibt sie im ersten Viertel des folgenden Jahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an die Prüfstelle. Prüfstelle ist ein vom Verband mit Zustimmung des Landratsamtes Passau bestellter, vom Bayerischen Staatsministerium des Innern zugelassener Wirtschafts- und Rechnungsprüfer für Wasser- und Bodenverbände.
- (6) Der Vorstandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,
 1. zu prüfen:
 - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist
 - b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den sonstigen Vorschriften in Einklang stehen;
 2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfungsbericht) an den Vorstandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.
- (7) Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

IV. Abschnitt

Anschluss- und Benutzungszwang,

Anschluss- und Benutzungsrecht, Gebühren und Beiträge

§ 25

Anschlussrecht, Anschlusspflicht

- (1) Jedes Verbandsmitglied (§ 2 Abs. 1 der Verbandssatzung) ist berechtigt und verpflichtet, Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die Wasserversorgungsanlage des Verbandes anschließen zu lassen.
- (2) Das Recht und die Pflicht nach Abs. 1 erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden und wie die unmittelbare Verbindung mit der Versorgungsleitung hergestellt wird, bestimmt der Verband.
- (3) Der Verband kann den Anschluss an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau oder Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Der Verband kann die Benutzung der Verbandsanlage und seine Wasserlieferungspflicht allgemein oder im Einzelfall ausschließen oder beschränken, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität nicht erforderlich ist.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Trink- und Brauchwasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus der Verbandsanlage zu decken, Grundstückseigentümer und –besitzer haben auf Verlangen des Verbandes die dazu notwendige Überwachung zu dulden.
- (6) Bei baulichen Anlagen, die Veränderungen des Wasserverbrauchs von nicht nur vorübergehender Dauer auf dem Grundstück zur Folge haben können, insbesondere bei Neubauten, muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist er nach schriftlicher Aufforderung durch den Verband innerhalb der ihm gesetzten Frist herzustellen.
- (7) Von der Verpflichtung nach Abs. 1 und 5 wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe beim Verband einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Der Verband kann für bestimmte Arten des Betriebs-wasserverbrauchs allgemein von der Verpflichtung des Abs. 5 befreien.
- (8) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Verband die Befreiung nach § 26 Abs. 7 der Verbandssatzung zu beantragen.

§ 26

Beiträge Erstattungspflichtige Kosten

- (1) Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

- (2) Die Beiträge bestehen aus einem einmaligen und einem laufenden Beitrag. Mit dem einmaligen Beitrag wird der durch Darlehen, Zuschüsse und Sonderbeiträge nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung oder Erneuerung der Anlage bestritten. Der laufende Beitrag umfasst alle festen Kosten für den Kapitalsdienst, den Betrieb der Verbandsanlagen und alle sonstigen Kosten. Er wird mit dem Abschluss der Maßnahme fällig. Auf diesen Betrag kann zu Beginn der Maßnahme ein Vorschuss in Höhe von 80 von Hundert der geschätzten Kosten erhoben werden. Für die Festsetzung und Einziehung gelten die Vorschriften der §§ 29, 31, 32, 36 bis 44 entsprechend.
- (3) Die Mitglieder haben dem Verband die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung sowie der Erneuerung des Grundstücksanschlusses zu erstatten. Der Anspruch entsteht jeweils nach dem Anfall der Kosten.

§ 27 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beiträge verteilen sich auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgaben und die übernommenen Verpflichtungen des Verbandes erwachsen.
- (2) Der einmalige Beitrag errechnet sich aus der Grundstücksgröße und der tatsächlichen Geschoßfläche gem. §32 dieser Satzung.
- (3) Der laufende Beitrag nach § 26 Abs. 2 richtet sich nach der im Berechnungszeitraum tatsächlich abgenommenen Wassermenge.
- (4) Wird das Unternehmen abschnittsweise ausgeführt, so können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslasten entsprechend der Teilausführung berechnet werden.

§ 28 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

Der Verbandsausschuss setzt den einmaligen Beitrag (§ 27 Abs. 2) und den laufenden Beitrag (§ 27 Abs. 3) fest.

§ 29 Beitragstatbestand nach § 28 Abs. 2

Die Beitragspflicht für bebaute, bebaubare oder gewerblich nutzbare Grundstücke entsteht mit der Möglichkeit der Anschlussnahme nach § 25 der Verbandssatzung.

§ 30 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des § 29 sobald für das Grundstück der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage beantragt ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten der Verbandssatzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragspflichtige Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld, sobald der Verband vom Abschluss dieser Maßnahme Kenntnis erhält.

§ 31 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner nach § 30 (1) dieser Satzung ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 32 Beitragsmaßstab

- (1) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller und Garagen werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Nebengebäude werden nur hinsichtlich der Geschosse herangezogen, die einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - (a) bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch auf 2000 m²
 - (b) bei unbebauten Grundstücken auf 2000 m² begrenzt
- (3) Bei unbebauten Grundstücken, die einen Wasserbedarf haben, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
 - (a) im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - (b) im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen.
 - (c) im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. Absatz 1, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Bei Grundstücken für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüber zu stellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 30 Abs. 2 dieser Satzung) bei Ansatz der nach Abs. 1 oder Abs. 2 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten oder zu erstatten.

§ 33 Beitragssatz

- (1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird je nach Summe der Grundstücksflächen und der Geschoßflächen umgelegt.
- (2) Der Beitrag beträgt
- | | |
|--------------------------|---------------|
| pro qm Grundstücksfläche | 1,20 Euro und |
| pro qm Geschoßfläche | 5,20 Euro. |

§ 34 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 35 Veranlagungsverfahren

Der Vorstandsvorsteher veranlagt die Verbandsmitglieder entsprechend ihrem Beitragsverhältnis und den Beschlüssen des Verbandsausschusses durch schriftlichen Veranlagungsbescheid zu den Beiträgen, der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 36 Laufende Beiträge

Als laufende Beiträge im Sinne des § 26 Abs. 2 werden die Grundgebühren und die Verbrauchsgebühren nach den §§ 37 und 38 erhoben.

§ 37 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt 4,00 Euro pro Wasserzähler und Monat.

§ 38 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,98 Euro pro cbm entnommenen Wassers.
- (2) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
- (3) Der Verbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt.

Er ist vom Verband zu schätzen, wenn

- (a) der Zutritt zum Wasserzähler oder die Ablesung nicht ermöglicht wird,
- (b) unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers Wasser entnommen wird, oder
- (c) eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Meß- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird.

§ 39 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Schuld für die Zählergrundgebühr entsteht mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses folgt.

§ 40 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Bei nicht dinglichen Mitgliedern ist Gebührenschuldner das Mitglied.

§ 41 Abrechnung, Fälligkeit

Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Verbrauchsgebühr wird mit Zustellung des Veranlagungsbescheides fällig. Der Verband kann im Monat Juli Abschläge in Höhe von ca. 50 % erheben.

§ 42 Säumniszuschläge

Für Zahlungsrückstände wird von den Pflichtigen ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 von Hundert monatlich, des auf volle 50€ aufgerundeten rückständigen Betrages nach den Vorschriften der Abgabenordnung erhoben.

§ 43 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Gebühren und erstattungspflichtigen Aufwendungen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 44 Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Verbandes haben an der Amtstafel des Marktes Ortenburg zu erfolgen; Satzungsänderungen im Amtsblatt für den Landkreis Passau.

§ 45 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Neufassung tritt die bisherige Verbandssatzung vom 13.05.2005 (bekannt gemacht am 06.07.2005 im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 17/2005, zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Oberiglbach vom 22.12.2016, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 2016-42 am 28.12.2016) außer Kraft.

Oberiglbach, den 22.06.2023



(Josef Bauer)
Verbandsvorsteher

Anlage 1a Grundstücksverzeichnis/Flursücksverzeichnis

Wasserbeschaffungsverband Oberiglbach

Als Bestandteil der Satzung.

Maßgeblich für die Abgrenzung ist der Lageplan in der Anlage 1b

(Verbandsgebiet/Versorgungsgebiet)

Flurnummer	Gemarkung	Gemeinde
TF = Teilfläche		
788	Oberiglbach	Ortenburg
790	Oberiglbach	Ortenburg
1343	Oberiglbach	Ortenburg
1345	Oberiglbach	Ortenburg
1352	Oberiglbach	Ortenburg
1354	Oberiglbach	Ortenburg
1357	Oberiglbach	Ortenburg
1358	Oberiglbach	Ortenburg
1360	Oberiglbach	Ortenburg
1361	Oberiglbach	Ortenburg
1362	Oberiglbach	Ortenburg
1364	Oberiglbach	Ortenburg
1366	Oberiglbach	Ortenburg
1368	Oberiglbach	Ortenburg
1370	Oberiglbach	Ortenburg
1371	Oberiglbach	Ortenburg
1374	Oberiglbach	Ortenburg
1377	Oberiglbach	Ortenburg
1379	Oberiglbach	Ortenburg
1385	Oberiglbach	Ortenburg
1386	Oberiglbach	Ortenburg
1415	Oberiglbach	Ortenburg
1416	Oberiglbach	Ortenburg
1418	Oberiglbach	Ortenburg
1421	Oberiglbach	Ortenburg
1422	Oberiglbach	Ortenburg
1424	Oberiglbach	Ortenburg
1425	Oberiglbach	Ortenburg
1426	Oberiglbach	Ortenburg
1427	Oberiglbach	Ortenburg
1429	Oberiglbach	Ortenburg
1430	Oberiglbach	Ortenburg
1431	Oberiglbach	Ortenburg
1432	Oberiglbach	Ortenburg
1433	Oberiglbach	Ortenburg

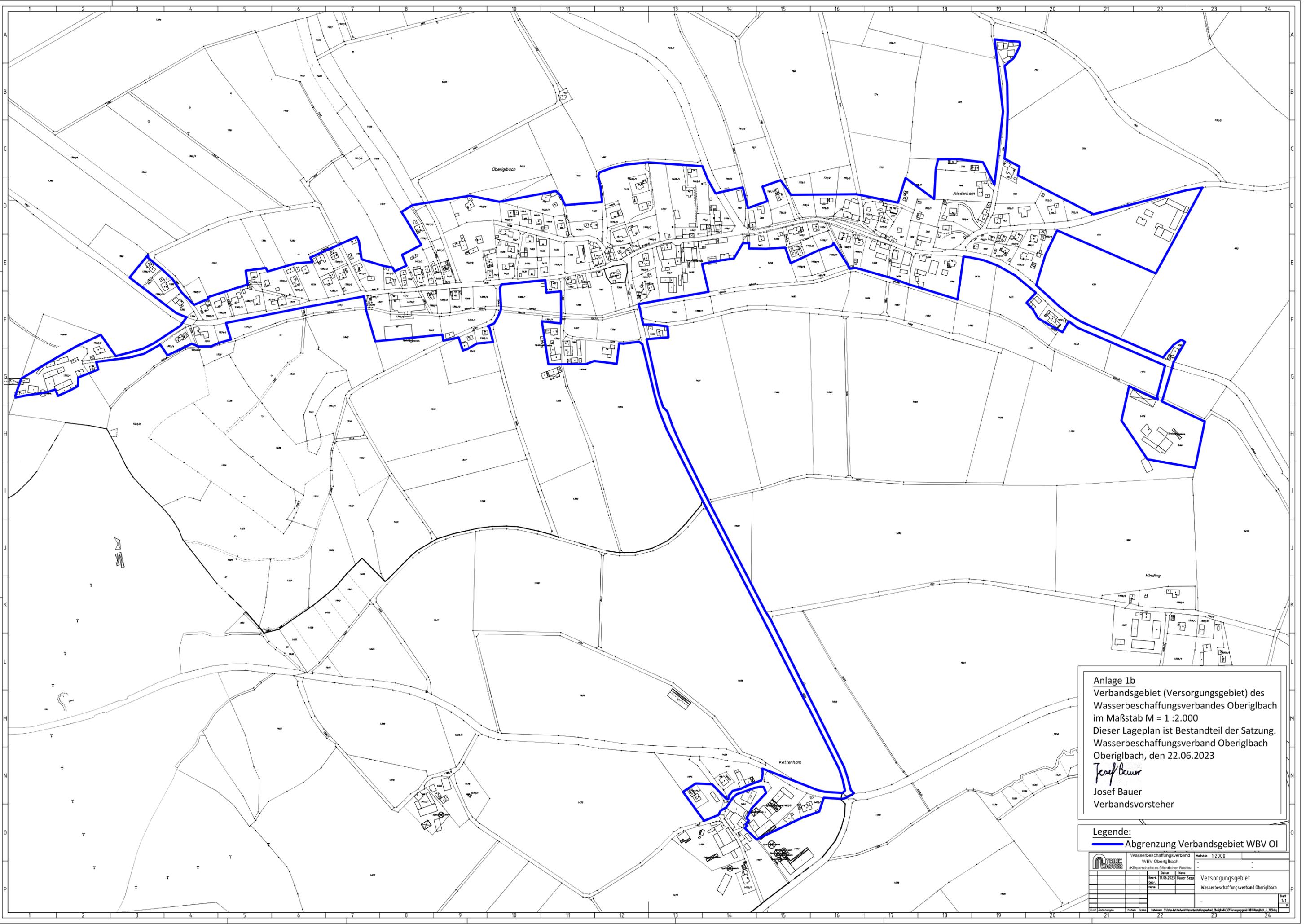
1434	Oberiglbach	Ortenburg
1436	Oberiglbach	Ortenburg
1437	Oberiglbach	Ortenburg
1439	Oberiglbach	Ortenburg

1443	Oberiglbach	Ortenburg
1444	Oberiglbach	Ortenburg
1445	Oberiglbach	Ortenburg
1446	Oberiglbach	Ortenburg
1447	Oberiglbach	Ortenburg
1451	Oberiglbach	Ortenburg
1452	Oberiglbach	Ortenburg
1453	Oberiglbach	Ortenburg
1456	Oberiglbach	Ortenburg
1457	Oberiglbach	Ortenburg
1458	Oberiglbach	Ortenburg
1459	Oberiglbach	Ortenburg
1461	Oberiglbach	Ortenburg
1464	Oberiglbach	Ortenburg
1490	Oberiglbach	Ortenburg
1323/1	Oberiglbach	Ortenburg
1323/3	Oberiglbach	Ortenburg
1323/4	Oberiglbach	Ortenburg
1343/1	Oberiglbach	Ortenburg
1343/2	Oberiglbach	Ortenburg
1345/1	Oberiglbach	Ortenburg
1368/1	Oberiglbach	Ortenburg
1368/2	Oberiglbach	Ortenburg
1368/3	Oberiglbach	Ortenburg
1368/5	Oberiglbach	Ortenburg
1373/3	Oberiglbach	Ortenburg
1379/1	Oberiglbach	Ortenburg
1379/2	Oberiglbach	Ortenburg
1380/1	Oberiglbach	Ortenburg
1380/2	Oberiglbach	Ortenburg
1380/3	Oberiglbach	Ortenburg
1380/4	Oberiglbach	Ortenburg
1382/1	Oberiglbach	Ortenburg
1382/2	Oberiglbach	Ortenburg
1382/3	Oberiglbach	Ortenburg
1382/4	Oberiglbach	Ortenburg
1382/6	Oberiglbach	Ortenburg
1388/1	Oberiglbach	Ortenburg

1415/1	Oberiglbach	Ortenburg
1415/2	Oberiglbach	Ortenburg
1417/1	Oberiglbach	Ortenburg
1419/1	Oberiglbach	Ortenburg
1421/2	Oberiglbach	Ortenburg
1421/3	Oberiglbach	Ortenburg
1422/2	Oberiglbach	Ortenburg
1422/3	Oberiglbach	Ortenburg
1422/4	Oberiglbach	Ortenburg
1422/5	Oberiglbach	Ortenburg
1422/6	Oberiglbach	Ortenburg
1422/7	Oberiglbach	Ortenburg
1422/8	Oberiglbach	Ortenburg

1422/9	Oberiglbach	Ortenburg
1434/1	Oberiglbach	Ortenburg
1439/1	Oberiglbach	Ortenburg
1443/1	Oberiglbach	Ortenburg
1443/2	Oberiglbach	Ortenburg
1445/1	Oberiglbach	Ortenburg
1449/1	Oberiglbach	Ortenburg
1449/2	Oberiglbach	Ortenburg
1449/3	Oberiglbach	Ortenburg
1449/4	Oberiglbach	Ortenburg
1449/5	Oberiglbach	Ortenburg
1449/7	Oberiglbach	Ortenburg
1449/8	Oberiglbach	Ortenburg
1459/1	Oberiglbach	Ortenburg
1459/1	Oberiglbach	Ortenburg
1459/2	Oberiglbach	Ortenburg
1459/2	Oberiglbach	Ortenburg
1459/3	Oberiglbach	Ortenburg
1463/1	Oberiglbach	Ortenburg
439/4	Oberiglbach	Ortenburg
787/1	Oberiglbach	Ortenburg
788/1	Oberiglbach	Ortenburg
788/2	Oberiglbach	Ortenburg
1384	Oberiglbach	Ortenburg
1374/1	Oberiglbach	Ortenburg
1386/1	Oberiglbach	Ortenburg
440	Niederham	Ortenburg
441	Niederham	Ortenburg
759	Niederham	Ortenburg

762	Niederham	Ortenburg
763	Niederham	Ortenburg
764	Niederham	Ortenburg
765	Niederham	Ortenburg
766	Niederham	Ortenburg
767	Niederham	Ortenburg
768	Niederham	Ortenburg
769	Niederham	Ortenburg
770	Niederham	Ortenburg
777	Niederham	Ortenburg
779	Niederham	Ortenburg
1466	Niederham	Ortenburg
1468	Niederham	Ortenburg
1469	Niederham	Ortenburg
1471	Niederham	Ortenburg
1472	Niederham	Ortenburg
1466/1	Niederham	Ortenburg
1466/2	Niederham	Ortenburg
439/1	Niederham	Ortenburg
439/2	Niederham	Ortenburg
440/1	Niederham	Ortenburg
440/2	Niederham	Ortenburg
440/4	Niederham	Ortenburg
761/1	Niederham	Ortenburg
762/1	Niederham	Ortenburg
762/2	Niederham	Ortenburg
762/3	Niederham	Ortenburg
768/1	Niederham	Ortenburg
768/4	Niederham	Ortenburg
768/7	Niederham	Ortenburg
777/1	Niederham	Ortenburg
777/2	Niederham	Ortenburg
779/4	Niederham	Ortenburg
779/5	Niederham	Ortenburg
440/3	Niederham	Ortenburg
438	Hinding	Ortenburg
1479	Hinding	Ortenburg
1463	Kettenham	Beutelsbach
1474	Kettenham	Beutelsbach
1463/1	Kettenham	Beutelsbach



Anlage 1b
 Verbandsgebiet (Versorgungsgebiet) des
 Wasserbeschaffungsverbandes Oberiglbach
 im Maßstab M = 1 : 2.000
 Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
 Wasserbeschaffungsverband Oberiglbach
 Oberiglbach, den 22.06.2023
Josef Bauer
 Josef Bauer
 Vorstandsvorsteher

Legende:
 Abgrenzung Verbandsgebiet WBV OI

		Maßstab: 1:2000
Wasserbeschaffungsverband WBV Oberiglbach -Körperschaft des öffentlichen Rechts-		-
Datum: Bearb.: Gepr.: Herz:	Name: Bearb.: Bearb.:	Versorgungsgebiet Wasserbeschaffungsverband Oberiglbach
Blatt: 1/1		Blatt: 1/1

II.

**Wasserverbandsrecht;
Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des
Wasserbeschaffungsverbandes Oberiglach in Oberiglach vom 22.06.2023;
Gz: 53.0.02/644.01/2023-332;
Anlage 1a – Grundstücksverzeichnis, Anlage1b Verbandsgebiet als Bestandteil
der Satzung**

Bekanntmachung

Bekanntmachung nach § 58 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände –Wasserverbandsgesetz- WVG – (Fundstelle: BGBl I 1991, 405-, zuletzt geändert durch G v. 15.5.2002 I 1578), § 72 Abs. 1 Satz 1 WVG i.V.m. Art. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) vom 10. August 1994 (GVBl. S. 760, BayRS 753-5-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 608) geändert worden ist:

Hiermit wird die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Oberiglach vom Landratsamt Passau amtlich bekannt gemacht (siehe Ziffer I).

Die gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 Wasserverbandsgesetz (WVG) zur Rechtswirksamkeit notwendige aufsichtliche Genehmigung wurde dem Wasserbeschaffungsverband Oberiglach mit Schreiben des Landratsamtes Passau vom 22.06.2023, Gz: 53.0.02/644.01/2023-332 erteilt.

Die Neufassung der Verbandssatzung wurde am 22.06.2023, nach Erhalt der Genehmigung, vom Vorstandsvorsteher ausgefertigt.

Diese Neufassung der Verbandssatzung **tritt nach § 45 der Verbandssatzung mit Wirkung zum 01.07.2023 in Kraft** und wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 WVG und § 72 Abs. 1 Satz 1 WVG i.V.m. Art. 2 BayAGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Passau, 22.06.2023
Landratsamt Passau
-untere Wasserrechtsbehörde-
SG 53.0.02
gez. Fuchs
Diplom-Verwaltungswirt (FH)